OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351368/2/Py/TO

Datum:
Linz, 21. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der S R, vertreten durch die Erwachsenenvertreterin M K, p.A. V, X, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 17.03.2023, GZ: BHWLSO-2014-74398/138-AU, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.03.2023, GZ: BHWLSO-2014-74398/138-AU, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 24.01.2023 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Abs. 2 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend wird von der belangten Behörde angeführt, dass die Bf dem Mitwirkungsauftrag vom 27.02.2023 nicht nachgekommen ist. Daher sei der Antrag der Bf auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf durch ihre bestellte Erwachsenenvertreterin eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Mit Schreiben vom 27.02.2023, zugestellt am 02.03.2023 wurde die Erwachsenenvertretung aufgefordert binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens sowohl einen Kontoauszug von den Monaten Jänner, Februar, März als auch Nachweise des Verwendungszwecks des Geldes diverser Barauszahlungen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 13.03.2023 übersendete die Erwachsenenvertretung die angeforderten Kontoauszüge und führte zu den diversen Barzahlungen aus, dass es sich hierbei um den Lebensbedarf handelt, der im Rahmen der Vermögenssorge der Klientin zur Verfügung gestellt wurde (gem. § 258 Abs. 2 ABGB).

Gem. § 258 Abs. 2 ABGB hat die Erwachsenenvertretung dafür zu sorgen, dass der vertretenen Person die notwendigen finanziellen Mittel für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zur Verfügung stehen, soweit ihr Wohl dadurch nicht gefährdet ist. Dafür hat der Erwachsenenvertreter der vertretenen Person etwa das notwendige Bargeld zu überlassen oder den notwendigen Zugriff auf Zahlungskonten zu gewähren.

Gem. § 23 Abs. 1 Oö SOHAG ist die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

So wird sich diese Mitwirkungsverpflichtung nur auf jene Informationen, Unterlagen und Nachweise erstrecken können, die von der hilfesuchenden Person auch tatsächlich beigeschafft und vorgelegt werden können. Eine Mitwirkungsverpflichtung wird jedoch nicht so weit greifen können, dass eine Abweisung des Antrages auch in jenen Fällen erfolgen kann, in denen es der hilfesuchenden Person faktisch nicht möglich ist, zu den geforderten Unterlagen oder Nachweisen gelangen zu können (LVwG Niederösterreich

LVwG-AV-1334/001-2020).

Bei den zu belegenden Barauszahlungen handelt es sich um Geldauszahlungen zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs (z.B. Lebensmittel, Hygieneartikel,...). Die Erwachsenenvertreterin hat gem. § 258 Abs. 2 ABGB diese der Klientin zur Verfügung zu stellen und die Klientin ist nicht verpflichtet Nachweise über die Verwendung aufzubewahren. Eine solche Verpflichtung wäre absolut überschießend und kann der Klientin nicht zugemutet werden. Frau R hat keinerlei Belege über die Verwendung ihres Lebensbedarfs aufbewahrt. Daher war es der Erwachsenenvertreterin nicht möglich diese vorzulegen.
Frau R erhält einen Lebensbedarf von € 100,- wöchentlich. Dabei handelt es sich um einen Betrag, den eine gewöhnliche Person in einem vergleichbaren Zeitraum gewöhnlicher Weise zur Finanzierung seiner Bedürfnisse benötigt.

Weiters wird vorgebracht, dass zur Beurteilung der sozialen Notlage gem. § 1 Oö SOHAG die Vorlegung der geforderten Belege nicht ausschlaggebend sind.
Der Klientin wurden im Zeitraum vom 03.10.2022 bis 16.01.2023 gesamt € 1400,- ausbezahlt. Ausganspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage. Der Behörde wäre es mit den vorgelegten Unterlagen und der Stellungnahme der gerichtlichen Erwachsenenvertreterin vom 13.03.2023 möglich gewesen über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Beschwerdeführerin wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen. Selbst wenn die Klientin diese € 1400,- nicht für Lebensmittel verwendet hätte und diese angespart hätte, würde trotzdem eine soziale Notlage vorliegen.

Das Gesamtvermögen zum 28.02.2023 setze sich wie folgt zusammen:
EV-Konto € 332,23
Klientenkonto € 80,07
Sparbuch € 2,163,45

Gesamt € 2.575,75“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12.05.2023 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.05.2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, zumal aus dem Akt ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahin Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Einem Entfall der Verhandlung steht zudem weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe 24.01.2023 wurden bei der belangten Behörde von der gerichtlichen Erwachsenvertreterin der Bf – die mit Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 18.03.2022, GZ: 37 P 30/19s, bestellt wurde – Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG für die Bf beantragt.

Die Bf, geb. x, lebt alleine in einer Mietwohnung in B. Sie erhält Leistungen in Form von mobiler Betreuung und Hilfe nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz.

Dem Antrag vom 24.01.2023 war die Kopie eines Sparbuches mit der Einlage von 2.163,45 Euro beigelegt sowie Kontoauszüge für den Zeitraum 03.10.2022 bis 16.01.2023, die Kopie eines Mietvertrages für die Wohnung, die Kopie eines Schreibens der E AG über die künftigen mtl. Teilzahlungsbeträge für Strom und Gas, sowie die Urkunde der Bestellung der Erwachsenenvertreterin.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 27.02.2023 (Mitwirkungsauftrag) wurden die Bf aufgefordert innerhalb einer Frist von 14 Tagen, folgende bei der Antragstellung fehlenden Angaben zu tätigen bzw. Nachweise nachzureichen:

- Kontoauszug von Jänner, Februar März mit jeweils aktuellem Kontostand
- Nachweis des Verwendungszweckes des Geldes (Belege, Verträge etc.) aufgrund folgender Barauszahlungen vorzulegen:

03.10.2022	50 Euro
21.10.2022	50 Euro
24.10.2022	50 Euro
03.11.2022	50 Euro
07.11.2022	50 Euro
08.11.2022	100 Euro
14.11.2022	100 Euro
28.11.2022	50 Euro
05.12.2022	100 Euro
05.12.2022	100 Euro
12.12.2022	200 Euro
19.12.2022	200 Euro
30.12.2022	100 Euro
02.01.2023	100 Euro
16.01.2023	100 Euro

Mit Schreiben vom 13.03.2023 wurden von der Erwachsenvertreterin der Bf die gewünschten Kontoauszüge übermittelt und bezüglich des Verwendungszweckes der aufgelisteten Barauslagen mitgeteilt, dass es sich hiermit gemäß § 258 ABGB um den Lebensbedarf handelt, der im Rahmen der Vermögenssorge der Klientin dieser zur Verfügung gestellt wird.

Von der belangten Behörde wurde mit 17.03.2023 der gegenständlich angefochtene Zurückweisungsbescheid erlassen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen; sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozial-

beratungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.“

III.2. Die Vermögenssorge im Bereich des Erwachsenenschutzrechtes ist in § 258 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 59/2017, wie folgt geregelt:

„(1) Ist ein Erwachsenenvertreter mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraut, so hat er mit dem Einkommen und dem Vermögen ihre den persönlichen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse zu befriedigen.
(2) Bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Erwachsenenvertreter auch dafür zu sorgen, dass der vertretenen Person die notwendigen finanziellen Mittel für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zur Verfügung stehen, soweit ihr Wohl dadurch nicht gefährdet ist. Dafür hat der Erwachsenenvertreter der vertretenen Person etwa das notwendige Bargeld zu überlassen oder den notwendigen Zugriff auf Zahlungskonten zu gewähren.

(3) Für die Anlegung von Bargeld und von Geld auf Zahlungskonten der vertretenen Person, die Veräußerung von beweglichem Vermögen und unbeweglichem Gut sowie die Entgegennahme von Zahlungen gelten die §§ 215 bis 224 sinngemäß.
(4) Vertretungshandlungen eines Erwachsenenvertreters in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gerichtes, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. § 167 Abs. 3 gilt sinngemäß.
(5) Ist ein Vorsorgebevollmächtigter mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraut, so gelten die §§ 215 bis 221, soweit dies in der Vorsorgevollmacht verfügt wurde."

III.3. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfanges - jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht daher verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm in Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren daher nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.4. In § 21 Abs. 4 Oö SOHAG ist angeführt, welche Angaben im Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe zu machen und durch welche Nachweise diese Angaben zu belegen sind; vorrangig beziehen sich die Unterlagen auf die Haushalts-, Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers/der Antragstellerin.

Die Erwachsenvertreterin der Bf hat als Nachweis der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation zunächst bei Antragstellung die Kontoauszüge der Bf für Oktober 2022 bis Anfang Jänner 2023 vorgelegt.

Mit Mitwirkungsauftrag der belangten Behörde vom 27.02.2023 wurde sie ersucht Kontoauszüge für Jänner, Februar und März 2023 und Nachweise des Verwendungszweckes der Barauszahlungen vorzulegen, worauf die Erwachsenenvertreterin der Bf mit Schreiben vom 13.03.2023 die geforderten Kontoauszüge übermittelte und hinsichtlich angeführten Barauszahlungen angemerkt, dass es sich hierbei um den Lebensbedarf im Rahmen der Vermögenssorge handle, der der Bf im Rahmen der Erwachsenenvertretung zur Verfügung gestellt werde.

III.5. Unter Vermögenssorge iSd § 258 ABGB ist die Verwaltung von Vermögen und Einkommen der vertretenen Person sowie die Vornahme von Vertretungshandlungen in diesem Bereich zu verstehen, wovon ein Vorrang der Bedürfnisbefriedigung vor Ansparen (Abs. 1), die Pflicht zur Überlassung der Mittel für Alltagsgeschäfte (Abs. 2), Vorschriften über sichere Veranlagung (Abs. 3) und die gerichtliche Genehmigung bei außerordentlicher Vermögensverwaltung (Abs. 4) umfasst ist.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Erwachsenschutzrecht (*1461 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen*) führen zur Vermögenssorge Folgendes an:

„Abs. 1 entspricht weitgehend dem geltenden § 281 Abs. 3 ABGB. Allerdings sollen mit dem Vermögen oder Einkommen der vertretenen Person nicht mehr bloß „vorrangig“, sondern jedenfalls die ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse befriedigt und nicht Geld angespart werden. Die Lebensbedürfnisse werden von der vertretenen Person definiert und müssen nicht mit jenen des Vertreters übereinstimmen. Insofern hat er sich vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen (vgl. auch § 241 des Entwurfs). In Abs. 2 soll – Anregungen im Begutachtungsverfahren folgend – nun explizit vorgesehen werden, dass der Vertreter dafür zu sorgen hat, dass der vertretenen Person die notwendigen finanziellen Mittel für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zur Verfügung stehen. Dafür hat der Erwachsenenvertreter der vertretenen Person etwa das nötige Bargeld zu überlassen oder den notwendigen Zugriff auf Geld auf Zahlungskonten zu gewähren oder auf andere geeignete Weise dafür Sorge zu tragen. Dies ist im Zusammenhang mit der Verpflichtung nach Abs. 1 zu sehen, weil es in der Regel auch zu den Bedürfnissen der vertretenen Person gehört, ihre täglichen Rechtsgeschäfte selbständig abschließen zu können. Diese sind nach § 242 Abs. 3 des Entwurfs nach Maßgabe der finanziellen Situation sogar dann gültig, wenn es der vertretenen Person an der Entscheidungsfähigkeit für diese Geschäfte fehlt. Die Verpflichtung des Vertreters steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass das Wohl der vertretenen Person durch die Überlassung der Mittel nicht gefährdet ist. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn die vertretene Person die Mittel dauerhaft anderweitig, zB für Glücksspiele, ausgibt. Die Verpflichtung des Vertreters soll auch dem Rechtsverkehr mehr Rechtssicherheit bieten. Hat der Vertreter beispielsweise entsprechende Verfügungen getroffen, dass die vertretene Person in einem gewissen Ausmaß auf ein Zahlungskonto zugreifen kann, so kann sich das Kreditinstitut darauf

verlassen, dass der Zugriff der vertretenen Person in diesem Ausmaß rechtswirksam erfolgt."

Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe mit der Begründung zurückgewiesen, dass diese keine Nachweise (Belege/Verträge) über den Verwendungszweck der im Rahmen der Erwachsenenvertretung zur Verfügung gestellten Barbeträge vorgelegt hat.

In *Zierl/Schweighofer/Wimberger*, Erwachsenschutzrecht, „Sachwalterrecht NEU", Praxiskommentar, 2. Auflage, LexisNexis, wird auf Seite 119, Rz 294 hinsichtlich der Pflicht zur Überlassung der Mittel der Alltagsgeschäfte Folgendes angemerkt:
„Nach § 258 Abs. 2 hat der Vertreter dafür zu sorgen, dass der vertretenen Person die notwendigen finanziellen Mittel der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zur Verfügung stehen. Dafür hat der Erwachsenenvertreter der vertretenen Person etwa das nötige Bargeld zu überlassen oder den notwendigen Zugriff auf Geld auf Zahlungskonten in Form einer Alltagskonto-Verfügung zu gewähren oder auf andere geeignete Weise dafür Sorge zu tragen. Dies ist im Zusammenhang mit der Verpflichtung nach Abs. 1 zu sehen, weil es in der Regel auch zu den Bedürfnissen der vertretenen Person gehört, ihre täglichen Rechtsgeschäfte selbständig abschließen zu können. Diese sind nach § 242 Abs. 3 nach Maßgabe der finanziellen Situation sogar dann gültig, wenn es der vertretenen Person an Entscheidungsfähigkeit für diese Geschäfte fehlt."

Den Maßstab für die Angemessenheit der Bedürfnisse nach § 258 Abs. 1 ABGB bilden die persönlichen Lebensverhältnisse der betroffenen Person, die neben den wirtschaftlichen Verhältnissen – also der Einkommens- und Vermögenslage – auch die gesamten Lebensumstände erfassen (*Voithofer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch,* Klang § 258 ABGB Rz 45). Die Bestimmung des § 258 Abs. 2 ABGB zielt darauf ab, dass der Betroffene im Alltag möglichst selbstbestimmt leben kann (*Stefula* in KBB § 258 Rz 2). In welchem Ausmaß und in welchen Intervallen der betroffenen Person finanzielle Mittel iSd § 258 Abs. 2 ABGB überlassen werden, obliegt grundsätzlich der Beurteilung des Erwachsenvertreters (*Schauer* in Kletecka/Schauer, ABGB-ON § 258 Rz 15) (vgl. die Entscheidung des OGH vom 27.09.2022, 2OB151/22b).

Der Bf stehen laut der Auflistung der Erwachsenenvertreterin mindestens 100 Euro wöchentlich zur Verfügung, um ihren Lebensunterhalt, der die Ausgaben für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, allgemeine Haushaltsführung, persönliche Pflege, Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr), Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung, Übriges, umfasst, zu bestreiten.

Laut Konsumerhebung 2019/2020 der Statistik Austria liegen die Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte in Österreich für Ernährung, alkoholfreie Getränke bei 392 Euro, für alkoholische Getränke und Tabakwaren bei 76 Euro und für Körper- und Schönheitspflege bei 77 Euro monatlich. Für Bekleidung/Schuhe werden durchschnittlich 136 Euro und für Lokalbesuche 194 Euro ausgegeben. Im

Vergleich mit den Haushaltausgaben, die durch die Statistik Austria für 2019/2020 ermittelt wurden, ist der monatliche Betrag, der der Bf durch die Barauszahlungen im Rahmen der Erwachsenenvertretung für die Deckung ihrer persönlichen Bedürfnisse zu Verfügung gestellt werden, daher nicht als überhöht zu werten, zumal aus den vorgelegten Kontoauszügen als laufende Abbuchungen nur die Mietzahlungen, die Energiekosten, die Kosten für den Handy-Vertrag und eine Haushalts-/Rechtschutzversicherung ersichtlich sind und keinerlei Abbuchungen für Lebensmitteleinkäufe, Friseurbesuche, Kauf von Hygieneartikel etc. ersichtlich sind.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab der Sozialhilfe ist die soziale Notlage. Der Behörde war es mit den im Antrag beigelegten Unterlagen, den übermittelten Kontoauszügen und dem von der Erwachsenenvertreterin der Bf erfolgten Hinweisen auf die Auszahlungen im Rahmen der Vermögenssorge nach § 258 ABGB möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der in Beschwerde gezogene Zurückweisungsbescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny